I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1091/2003 DES RATES

vom 18. Juni 2003

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 ([2]) wurden die Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen für 2003 festgelegt.

(2) Im vierten Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits ([3]) sind für die Gemeinschaft in grönländischen Gewässern Fangmöglichkeiten für Lodde vorgesehen. Die Gemeinschaft erhält 70 % des grönländischen Anteils an der Lodde-TAC, der im Juni festgelegt wird und allen Mitgliedstaaten offen steht. Damit die Sommerfischerei früher aufgenommen werden kann als in den letzten Jahren, sollte die Kommission ermächtigt werden, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

(3) Entsprechend dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ([4]) hat die Gemeinschaft Konsultationen mit dem Königreich Norwegen durchgeführt. Die Delegationen sind übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, Norwegen in den Gemeinschaftsgewässern eine Quote in Höhe von 40 000 Tonnen Sandaal zuzuweisen, während Norwegen Quoten in Höhe von 2 500 Tonnen Schellfisch und 1 500 Tonnen Scholle in der Nordsee an die Gemeinschaft abtritt. Ferner wurde vereinbart zu empfehlen, dass die Gemeinschaft in den norwegischen Gewässern nördlich von 62° N 48 493 Tonnen atlanto-skandischen Hering und Norwegen in den Gemeinschaftsgewässern nördlich von 62° N 48 493 Tonnen atlanto-skandischen Hering fangen darf, sowie den Anteil der Gemeinschaft an der gemeinsamen NEAFC-Quote für Makrele in internationalen Gewässern auf 7 520 Tonnen festzulegen. Es sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Ergebnisse dieser Konsultationen in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

(4) In der vereinbarten Niederschrift über die Ergebnisse der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vom 20. Dezember 2002 wurde Einigkeit darüber erzielt, den jeweiligen Behörden zu empfehlen, dass die Europäische Gemeinschaft 40 000 Tonnen Stintdorsch in Gebiet IV (norwegische Gewässer) als Sandaal fischen darf.

(5) Entsprechend dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits ([5]) hat die Gemeinschaft Konsultationen mit der Landesregierung der Färöer durchgeführt. Die Delegationen sind übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, dass die Vertragsparteien in den Gewässern der jeweils anderen Partei nördlich von 62° N 6 022 Tonnen atlanto-skandischen Hering fangen dürfen. Es sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Ergebnisse dieser Konsultationen in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

(6) Bis zur Aushandlung einer langfristigen Bewirtschaftungsregelung für Blauen Wittling mit den beteiligten Küstenstaaten erscheint es angezeigt, für die Gemeinschaft in den ICES-Gebieten I, II, V, VI, VII, XII und XIV (internationale Gewässer) eine Quote von 250 000 Tonnen festzusetzen, auf die alle Mitgliedstaaten Zugriff haben.

([1]) ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.
([2]) ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 728/2003 der Kommission (ABl. L 105 vom 26.4.2003, S. 3).
([3]) ABl. L 209 vom 2.8.2001, S. 2.
([4]) ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48.
([5]) ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.

(7) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat im Januar 2003 eine TAC für Tiefseegarnelen im NAFO-Gebiet 3L in Höhe von 13 000 Tonnen für die Gemeinschaft festgesetzt. Diese Maßnahme sollte daher von der Gemeinschaft umgesetzt werden.

(8) Nachdem die Gemeinschaft als Sofortmaßnahme für alle Fischereifahrzeuge eine Schließung der EG-Gewässer der Ostsee für die Schleppnetzfischerei auf Kabeljau für die Zeit vom 15. April bis zum 31. Mai 2003 beschlossen hatte, hat Estland darum ersucht, in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober 2003 in den Gemeinschaftsgewässern Schleppnetzfischerei betreiben zu dürfen. Der Rat hält es für angezeigt, Anhang VI Teil II der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 entsprechend zu ändern.

(9) Aufgrund außergewöhnlicher Umstände hat Litauen die EG um Rückgabe von 800 Tonnen der Quote ersucht, die es der EG für den Heringsfang in seinen Gewässern für 2003 zugestanden hatte, wodurch sich die entsprechende Quote der Gemeinschaft verringert. Im Gegenzug haben sich die litauischen Behörden verpflichtet, der Gemeinschaft von Litauens nationaler Quote, die von der IBSFC für das Jahr 2004 festgelegt wird, 800 Tonnen Hering in seinen Gewässern zu überlassen. Der Rat hält es für angezeigt, Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 entsprechend zu ändern.

(10) Die Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Die Kommission legt die der Gemeinschaft zugänglichen Fangmöglichkeiten für Lodde in Gebiet V, XIV (grönländische Gewässer) in einem Umfang von 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde fest, sobald diese TAC angenommen worden ist. Nach Übertragung von 30 000 Tonnen an Island, 10 000 Tonnen an die Färöer und 6 700 Tonnen an Norwegen ist die verbleibende Menge allen Mitgliedstaaten zugänglich."

2. Anhang IA wird nach Maßgabe von Anhang I dieser Verordnung geändert.
3. Anhang IB wird nach Maßgabe von Anhang II dieser Verordnung geändert.
4. Anhang IC wird nach Maßgabe von Anhang III dieser Verordnung geändert.
5. Anhang ID wird nach Maßgabe von Anhang IV dieser Verordnung geändert.
6. Anhang IE wird nach Maßgabe von Anhang V dieser Verordnung geändert.
7. Anhang VI wird nach Maßgabe von Anhang VI dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

ANHANG I

In Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 werden die Einträge für Hering in dem Gebiet IIId (litauische Gewässer) durch folgende Einträge ersetzt:

„**Art:** Hering *Clupea harengus*		**Gebiet:** IIId (litauische Gewässer)
Dänemark	477	(1) Zugänglich für Dänemark, Deutschland, Finnland und Schweden innerhalb der jeweiligen Mengen für IIIbcd (EG-Gewässer).
Deutschland	358	(2) 500 t hiervon sind auf den Gemeinschaftsanteil am TAC für IIIbcd (EG-Gewässer) anzurechnen.“
Schweden	165	
	500 (1)	
EG	1 500 (2)	
TAC	143 349	

ANHANG II

In Anhang IB der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 werden die Einträge für Sandaale in den Gebieten „IIa, Skagerrak, Kattegat, Nordsee", für Schellfisch in den Gebieten „IIa (EG-Gewässer), Nordsee", für Scholle in den Gebieten „IIa (EG-Gewässer), Nordsee" und für Stintdorsch im Gebiet „IV (norwegische Gewässer)" durch folgende Einträge ersetzt:

„**Art:** Sandaale *Ammodytidae*		**Gebiete:** IIa (1), Skagerrak, Kattegat, Nordsee (1)
Dänemark	776 336	(1) Gemeinschaftsgewässer, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland Fair Isle und Foula. (2) Ausgenommen Dänemark und Vereinigtes Königreich. (3) Diese Quote umfasst Sandaal, Stintdorsch, höchstens 2 000 Tonnen Sprotten und unvermeidliche Beifänge an Blauem Wittling. Sprotte und maximal 6 000 Tonnen Stintdorsch können in IVa nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Bei diesen Stintdorschfängen sind auf Anfrage der Kommission Angaben zur Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge zu machen. (4) In der Nordsee zu fangen."
Vereinigtes Königreich	16 969	
sämtliche Mitgliedstaaten	29 695 (2)	
EG	823 000	
Norwegen	75 000 (4)	
Färöer	20 000 (3) (4)	
TAC	918 000	

„**Art:** Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		**Gebiete:** IIa (EG-Gewässer), Nordsee
Belgien	446	(1) Ausgenommen geschätzte 2 634 Tonnen Beifang in der Industriefischerei. (2) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vereinbarte TAC für 2003. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgenommenem Quotentausch: EG: 44 655 Tonnen; Norwegen: 7 080 Tonnen.
Dänemark	3 064	
Deutschland	1 950	
Frankreich	3 398	
Niederlande	334	
Schweden	216	
Vereinigtes Königreich	32 613	
EG	42 021 (1)	
Norwegen	7 080	
TAC	51 735 (2)	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer
EG	31 357"

„**Art:** Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiete:** IIa (EG-Gewässer), Nordsee
Belgien	4 356	(1) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vereinbarte TAC für 2003. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgenommenem Quotentausch: EG: 70 781 Tonnen, Norwegen: 2 469 Tonnen.
Dänemark	14 156	
Deutschland	4 083	
Frankreich	817	
Niederlande	27 224	
Vereinigtes Königreich	20 145	
EG	70 781	
Norwegen	2 469	
TAC	73 250 (1)	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer
EG	30 000“

„**Art:** Stintdorsch *Trisopterus esmarki*		**Zone:** IV (norwegische Gewässer)
Dänemark	47 500 (1) (2)	(1) Einschließlich untrennbar vermengter Stöcker. (2) 8 % dieser Quote dürfen als Sandaal gefangen werden.“
Vereinigtes Königreich	2 500 (1) (2)	
EG	50 000 (1) (2)	
TAC	entfällt	

ANHANG III

In Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 werden die Einträge für Hering in den Gebieten „I, II (EG-Gewässer, internationale Gewässer)“ und für Blauen Wittling in den Gebieten „I, II (NEAFC-Regelungsbereich)“ durch folgende Einträge ersetzt:

„**Art:** Hering *Clupea harengus*		**Gebiete:** I, II (EG-Gewässer, internationale Gewässer und norwegische Gewässer)
Belgien	17	(1) Darf in Gebiet IIa (Gemeinschaftsgewässer) gefangen werden.
Dänemark	16 908	
Deutschland	2 961	
Spanien	56	
Frankreich	730	
Irland	4 377	
Niederlande	6 051	
Portugal	56	
Finnland	262	
Schweden	6 265	
Vereinigtes Königreich	10 810	
EG	48 493	
Norwegen	48 493 (1)	
Färöer	6 022 (1)	
TAC	Entfällt	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Färöische Gewässer
Belgien	2
Dänemark	2 100
Deutschland	368
Spanien	7
Frankreich	91
Irland	544
Niederlande	751
Portugal	7
Finnland	33
Schweden	778
Vereinigtes Königreich	1 342
EG	6 022“

„**Art:** Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		**Gebiete:** I, II, V, VI, VII, XII und XIV (internationale Gewässer)
EG	250 000	
TAC	Entfällt“	

ANHANG IV

In Anhang ID der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 werden die Einträge für Blauen Wittling in den Gebieten „V, VI, VII, XII und XIV (1)“ und für Makrele in den Gebieten „IIa (EG-Gewässer), Skagerrak and Kattegat, IIIb, c, d (EG-Gewässer), Nordsee“ sowie den Gebieten „IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII, XIV“ durch folgende Einträge ersetzt:

„**Art:** Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		**Gebiete:** V, VI, VII, XII, XIV (EG-Gewässer)
Dänemark	2 218	(1) Davon dürfen bis zu 75 % in den Gebieten VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) gefangen werden. (2) Fangverbot im Gebiet VIa südlich von 56° 30′ N und Gebiet VII östlich von 12° W. (3) Hiervon dürfen bis zu 500 Tonnen Goldlachs (Argentina spp.) sein. (4) Fänge von Blauem Wittling können unvermeidbare Beifänge von Goldlachs (Argentina spp.) enthalten. (5) Kann im Gebiet VIa nördlich von 56° 30′ N und in den Gebieten VIb und VII westlich von 12° W gefangen werden.
Deutschland	8 582	
Spanien	14 304 (1)	
Frankreich	11 944	
Irland	17 165	
Niederlande	26 963	
Portugal	1 073 (1)	
Vereinigtes Königreich	25 032	
EG	107 281	
Norwegen	120 000 (2) (3)	
Färöer	45 000 (4) (5)	
TAC	Entfällt	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IVa
Norwegen	40 000“

„**Art:** Makrele *Scomber scombrus*		**Gebiete:** IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIb, c, d (EG-Gewässer), Nordsee
Belgien	483	(1) Einschließlich Fangrechten dieses Mitgliedstaats in einem Umfang von 1 865 Tonnen Makrele im ICES-Gebiet IIIa und den Gemeinschaftsgewässern im ICES-Gebiet IVab.
Dänemark	12 745	
Deutschland	504	
Frankreich	1 522	
Niederlande	1 533	
Schweden	4 576 (1) (2) (3)	(2) Einschließlich 260 Tonnen, die nach dem Protokoll der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Namen Schwedens) und Norwegen für 2003 in den norwegischen Gewässern des ICES-Gebiets IV gefangen werden.
Vereinigtes Königreich	1 419	
EG	22 782 (2) (4) (5)	(3) Bei der Fischerei in norwegischen Gewässern werden Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling auf die betreffenden Quoten angerechnet.
Norwegen	40 395 (6)	
TAC	556 607 (7)	(4) Einschließlich 1 865 Tonnen gemäß Fußnote 2 des Anhangs zu den Schlussfolgerungen der Fischereiberatungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen in Brüssel am 9. Dezember 1995.
		(5) Einschließlich 459 Tonnen im Zuge der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Bewirtschaftung des gemeinsamen Anteils EU-Norwegen an der NEAFC-Gesamtfangmenge.
		(6) Wird vom Anteil Norwegens an der TAC abgezogen (Zugangsquote). Diese Quote darf nur im Gebiet VIa gefischt werden, mit Ausnahme von 3 000 Tonnen, die im Gebiet IIIa gefischt werden dürfen.
		(7) Von der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IIIa	IIIa, IVb, c	IVb	IVc	IIa (Nicht-EG-Gewässer), VI, vom 1. Januar bis 31. März 2003
Dänemark		4 130			4 020
Frankreich		490			
Niederlande		490			
Schweden			390	10	
Vereinigtes Königreich		490			
Norwegen	3 000“				

„**Art**: Makrele *Scomber scombrus*		**Gebiete**: IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII, XIV
Deutschland	20 342	(1) Darf nur in IIa, IVa, VIa (nördlich von 56° 30′ N), VIId, e, f, h gefischt werden. (2) Davon dürfen vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1 411 Tonnen im ICES-Gebiet IVa nördlich von 59° N gefangen werden. 3 893 Tonnen der Quote der Färöer dürfen ganzjährig in ICES-Gebiet VIa (nördlich von 56° 30′ N) und/oder ICES-Gebiet IVa gefischt werden. (3) Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet. (4) Einschließlich 7 061 Tonnen im Zuge der Vereinbarung zwischen Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung des gemeinsamen Anteils EU-Norwegen an der NEAFC-Gesamtfangmenge 2003.
Spanien	20	
Frankreich	13 563	
Irland	67 807	
Niederlande	29 665	
Vereinigtes Königreich	186 472	
EG	317 869 (4)	
Norwegen	12 020 (1)	
Färöer	4 679 (2)	
TAC	556 607 (3)	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen und dies nur zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar sowie dem 1. Oktober und dem 31. Dezember gefangen werden:

	IVa (EG-Gewässer)
Deutschland	5 967
Frankreich	3 978
Irland	19 890
Niederlande	8 702
Vereinigtes Königreich	54 699
Norwegen	12 020
Färöer	1 411 (1)

(1) Nördlich von 59° N (EG-Zone) vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember.“

ANHANG V

In Anhang IE der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 wird der Eintrag für Tiefseegarnelen im Gebiet „NAFO 3L“ durch folgenden Eintrag ersetzt:

„Art: Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete**: NAFO 3L (1)
EG 145 (2) TAC 13 000	(1) Ausgenommen das Gebiet, das durch folgende Koordinaten bestimmt wird: Punkt Nr. / Breitengrad / Längengrad 1 / 47° 20′ 0 / 46° 40′ 0 2 / 47° 20′ 0 / 46° 30′ 0 3 / 46° 00′ 0 / 46° 30′ 0 4 / 46° 00′ 0 / 46° 40′ 0 (2) Vom 1. Januar bis 31. März, vom 1. Juli bis 14. September und vom 1. bis 31. Dezember zu fangen.“

ANHANG VI

Teil I und Teil II von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 erhalten folgende Fassung:

„TEIL I

MENGENMÄSSIGE BEGRENZUNG VON LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE, DIE IN DRITTLANDGEWÄSSERN FISCHEN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00 'N	75	55
Estnische Gewässer	Kabeljau, Hering, Lachs und Sprotte	250	70
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	26	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschenöffnung von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	8	4
	Schleppnetzfischerei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 6° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen	70	26
	Schleppnetzfischerei auf Blauleng mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W	70	20
	Gezielte Schleppnetzfischerei auf Seelachs mit einer Mindestmaschenöffnung von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden	70	22
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten "Hauptfanggebiet für Blauen Wittling" einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, um Paare zu bilden	34	20
	Leinenfischerei	10	6
	Makrelenfischerei	12	12
	Heringsfischerei nördlich von 62° N	21	21
Island	Alle Fischereien	18	5
Lettische Gewässer	Kabeljau-, Herings- und Sprottenfischerei	130	38
	Lachsfischerei	40	15

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Litauische Gewässer	Alle Fischereien	300	60
Polnische Gewässer	Alle Fischereien. Zugelassen sind nur Fischereifahrzeuge mit einer Maschinenleistung von 750 kW oder weniger		
Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	pm	pm
	Kabeljaufischerei	pm	pm
	Sprottenfischerei	pm	pm

TEIL II

MENGENMÄSSIGE BEGRENZUNG VON LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	18	18
Estland	Hering, Lachs, Sprotte	106	63
	Kabeljau	30	15 (1)
Färöer	Makrele, VIa (nördlich 56° 30' N), VIIe, f, h; Stöcker, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, f, h; Hering, VIa (nördlich von 56° 30' N)	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00' N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch und Sprotte, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N); Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb (2)	20	10
	Blauer Wittling, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb, VII (westlich von 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
	Heringshai (alle Gebiete außer NAFO 3PS)	3	3
Lettland	Kabeljau, Hering, Sprotte, IIId	90	45 (3)
	Lachs, IIId	4	2

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Litauen	Kabeljau, Hering, Sprotte, Lachs, IIId	70	40 (4)
	Hering, Sprotte, IIId (Transport- und Kühlschiffe)	5	4
Polen	Hering. Zugelassen sind nur Fischereifahrzeuge mit einer Maschinenleistung von 750 kW oder weniger	60	25
Russische Föderation	Hering, IIId (schwedische Gewässer)	pm	pm
	Hering, IIId (schwedische Gewässer, nicht fischende Mutterschiffe)	pm	pm
Barbados	Geißelgarnelen Penaeus (5) (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm (6)
	Schnapper (7) (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm
Guyana	Geißelgarnelen Penaeus (5) (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm (6)
Surinam	Geißelgarnelen Penaeus (5) (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm (8)
Trinidad und Tobago	Geißelgarnelen Penaeus (5) (Gewässer von Französisch-Guayana)	8	pm (9)
Japan	Thunfisch (10) (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	
Korea	Thunfisch (10) (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm (9)
Venezuela	Schnapper (7) (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	pm
	Haie (7) (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	pm

(1) Davon dürfen sechs Schiffe mit Kiemennetzen fischen und im Zeitraum 15. März bis 31. Mai weitere neun Schiffe mit Schleppnetzen.
(2) Die färöischen Behörden übermitteln die entsprechende Liste vor dem 25. jeden Monats.
(3) Davon jederzeit 32 Schiffe mit Kiemennetzen.
(4) Davon gleichzeitig höchstens 10 Schiffe, die Kabeljau mit Kiemennetzen fangen.
(5) Lizenzen für den Garnelenfang in den Gewässern des französischen Departements Guayana werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Drittlandes vorgelegt und von der Kommission genehmigt wird. Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen wird auf die Fangzeit begrenzt, die in dem der Lizenz zugrunde gelegten Fangplan genannt ist.
(6) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf 200 begrenzt.
(7) Müssen mit Langleinen oder Reusen (Schnapper) bzw. Langleinen oder Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm in Tiefen von mehr als 30 m (Haie) gefangen werden. Zur Erteilung dieser Lizenzen ist der Abschluss eines gültigen Vertrags nachzuweisen, der den Antrag stellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb in Französisch-Guayana bindet und ihn verpflichtet, mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in dem genannten Betrieb anzulanden.
Dieser Vertrag muss einen Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, dass er den tatsächlichen Kapazitäten des Vertrag schließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guayanas entspricht.
Dem Lizenzantrag muss eine Kopie dieses Vertrags mit Sichtvermerk beigefügt werden. Wird der Sichtvermerk verweigert, so teilen die französischen Behörden dies der betreffenden Partei und der Kommission unter Angabe von Gründen mit.
(8) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf pm begrenzt.
(9) Die jährliche Anzahl Seetage ist auf 350 begrenzt.
(10) Muss mit Langleinen gefischt werden."